

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 08/2026****Datum: 15.04.2026**

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
44	Stadt Dülmen	
	1.) 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt	57
	2.) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“	
	<u>hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss</u>	
45	Stadt Dülmen	
	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorrang-gebiet COE 07“	59
	<u>hier: Einladung zur Bürgerversammlung</u>	

44/26 - Stadt Dülmen**1.) 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt****2.) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“**hier: Genehmigung / Satzungsbeschluss

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 30.03.2026 Az.: 35.02.01.300-004/2026.0001 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.03.2026 beschlossene 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ genehmigt.

Die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 05.03.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und die 1. Änderung des Bau-

ungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83562>
(108. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83558.0>
(1. Änderung des Bebauungsplanes „Münsterstraße/Alter Ostdamm“)

abrufbar.

Hinweise:

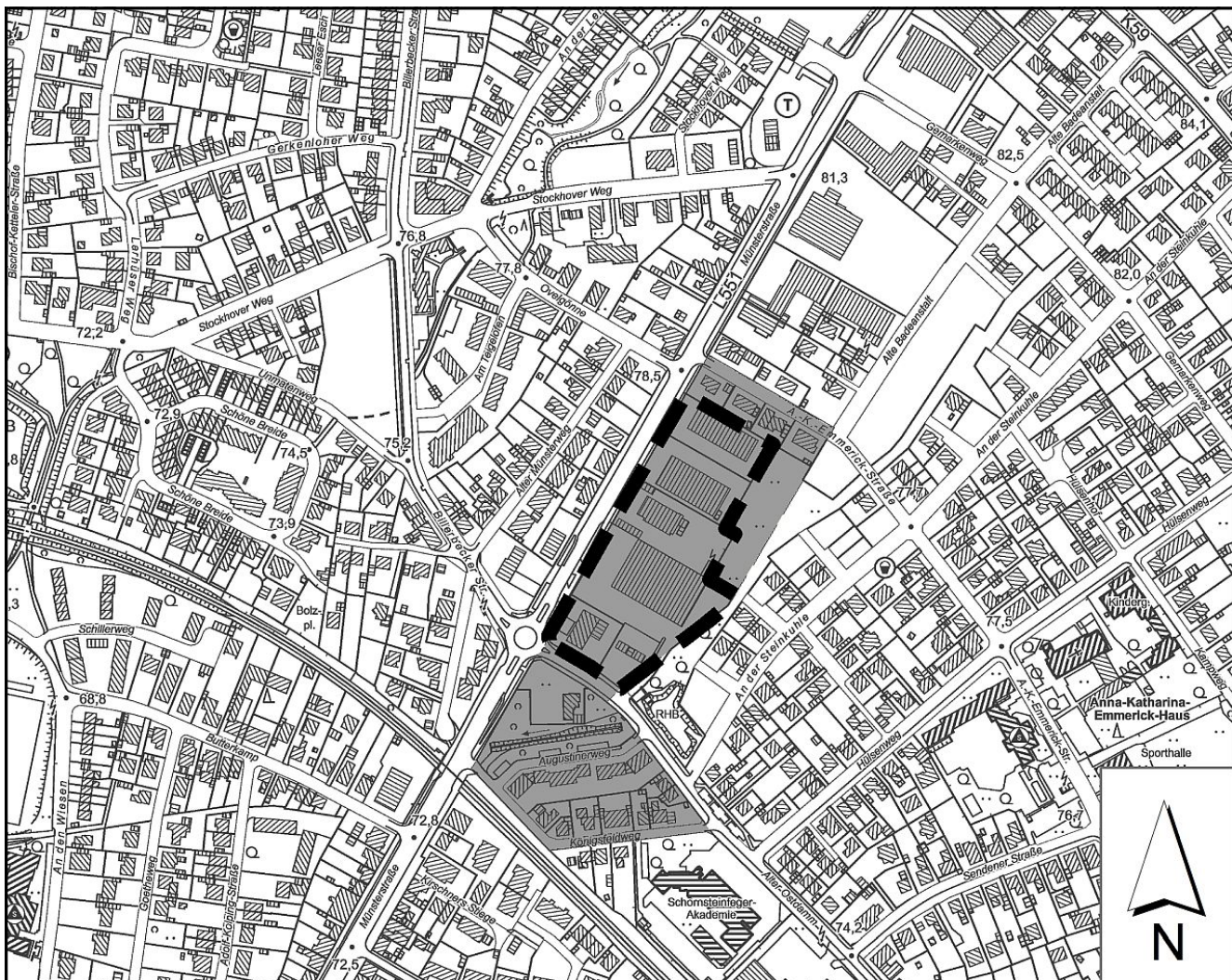
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 01.04.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp



Geltungsbereich der 108. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Münsterstraße/Alter Ostdamm" sowie für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 "Münsterstraße/Alter Ostdamm"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 00/5 "Münsterstraße/Alter Ostdamm"

45/26 - Stadt Dülmen**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“****hier: Einladung zur Bürgerversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 05.03.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=89621.0>

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

Dienstag, 05.05.2026, 17:00 Uhr
im Großen Veranstaltungssaal im EinsA,
Bült 1a, 48249 Dülmen

Den an der Versammlung Teilnehmenden wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 07.04.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

